

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 1493/2024/1.2	Status öffentlich	Datum 13.11.2024	Wahlperiode 2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung über die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2026-2031			
<u>Beratungsfolge:</u>			
02.12.2024	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
04.12.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
10.12.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Reemts, 1.2		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation und IT	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die Anzahl der Ratsmitglieder wird für die Wahlperiode 2026 bis 2031 um ___ auf ___ Ratsfrauen und Ratsherren reduziert.
2. Der Rat beschließt die Satzung zur Verringerung der Ratsmitglieder in der nach Punkt 1 entsprechenden Fassung.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Gem. § 46 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat der Stadt Norden beschließen, dass die Anzahl der Ratsmitglieder in der nächsten Wahlperiode (2026 – 2031) um 2, 4 oder 6 Ratsmitglieder reduziert wird. Der Beschluss ist spätestens 18 Monate vor Ende der laufenden Wahlperiode (Stichtag 30.04.2025) durch Satzung zu treffen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der Rat der Stadt Norden besteht in der jetzigen Wahlperiode aus 34 Ratsmitgliedern. Diese Anzahl war auch in den vorherigen Ratsperioden gegeben. Gesetzliche Regelung hierfür ist § 46 Abs. 1 NKomVG. Demnach beträgt die Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohnern 34 Abgeordnete und bei Gemeinden von 25.001 bis 30.000 Einwohnern 36 Abgeordnete.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG des Nds Landesamtes für Statistik weist zum Stichtag 31.12.2023 eine Einwohnerzahl von 25.210 Einwohnern aus. D.h. ohne den Erlass einer Satzung zur Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren wird die Anzahl der Ratsmitglieder zur nächsten Wahlperiode um zwei Ratsmitglieder auf 36 Ratsmitglieder erhöht. Der Rat der Stadt Norden hat daher darüber zu entscheiden ob die Anzahl wieder um 2 auf 34 Ratsmitglieder verringert werde. Rechtlich Möglich ist auch eine Reduzierung um 4 oder 6 Ratsmitglieder. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (= 18 Ratsmitglieder).

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll über die Anzahl der Ratsmitglieder in der kommenden Wahlperiode entschieden werden. Sofern der Rat eine Reduzierung wünscht, ist dies über eine Satzung zu regeln.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer Satzung.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Entscheidung des Rates über die Anzahl der Ratsmitglieder in der kommenden Wahlperiode.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Anzahl der Ratsmitglieder kann um 2, 4 oder 6 Ratsmitglieder reduziert werden.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Wie unter 2.2 beschrieben steigt die Anzahl der Ratsmitglieder ohne Erlass einer Satzung in der nächsten Wahlperiode auf 36 Ratsmitglieder. Zu bedenken ist, dass jedes Ratsmitglied folgende Aufwendungen jährlich erhält:

Aufwandsentschädigungen	1.440 €
<u>Sitzungsgelder</u>	<u>ca. 600 €</u>
Gesamtaufwendungen	ca. 2.000 €

Hinzu kommen die Aufwendungen für eine technische Anbindung per Tablet.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Durch eine Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder sind pauschal folgende Aufwendungen wegfallend:

Reduzierung	Aufwendungen
um 2 Ratsmitglieder	4.000 €
um 4 Ratsmitglieder	8.000 €
um 6 Ratsmitglieder	12.000 €

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Da es sich um eine rein politische Entscheidung handelt wird auf eine Wertigkeit verzichtet.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Eine Verringerung des Rates kann nur durch den Erlass einer Satzung erfolgen, welche vor dem 30.04.2025 in Kraft treten muss.

5.3 Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Sofern der Rat den Erlass einer Satzung zur Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder beschließt, ist diese bekanntzugeben.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Siehe 6.1